

Begründung

ENTWURF

© Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 4 Bereich „Erweiterung der Technischen Universität“

Fassung zum Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Stand: 10 . Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans | 6 |
| 2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025 | 7 |
| 3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung | 8 |
| 3.1 Landesentwicklungsprogramm IV | 8 |
| 3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz | 9 |
| 3.3 Landesplanerische Stellungnahme | 9 |
| 4. Alternative Standorte zur Erweiterung der Technischen Universität | 9 |
| 5. Angaben zum Plangebiet | 11 |
| 5.1. Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung..... | 11 |
| 5.2 Bestandssituation | 11 |
| 5.2.1 Siedlungsstruktur und Gebäudebestand..... | 11 |
| 5.2.2 Verkehrserschließung | 12 |
| 5.2.3 Ver- und Entsorgung des Gebiets | 12 |
| 5.2.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen | 12 |
| 5.2.5 Kampfmittel | 12 |
| 5.2.6 Denkmalschutz und Archäologie | 12 |
| 5.2.7 Landespflegerische Situation | 13 |
| 5.2.8 Immissionsvorbelastung..... | 13 |
| 6. Planinhalt | 13 |
| 6.1 Ziele und Grundzüge der Planung | 13 |
| 6.2 Flächendarstellung in der Teiländerung 4 | 15 |
| 6.3 Erschließung des Plangebiets..... | 15 |
| 6.4 Denkmalschutz und Archäologie..... | 15 |
| 6.5 Flächenbedarf..... | 16 |
| 7. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz | 16 |
| 7.1 Natura 2000 Gebiete | 17 |
| 7.2 Naturpark Pfälzerwald / Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen..... | 17 |
| 7.3 Umweltschutzmaßnahmen | 17 |
| 7.4 Rodung des Waldbestandes | 17 |
| 8. Hinweise | 18 |

Abbildungsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Lage des Plangebiets | 7 |
| Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2025 | 8 |
| Abbildung 3: Lage der Flächen der Standortuntersuchung | 10 |
| Abbildung 4: Planung der baulichen Erweiterung der Technischen Universität..... | 14 |

BEGRÜNDUNG (§ 5 Abs. 5 Baugesetzbuch)

Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien, Literatur

Bundesgesetze

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 der Verordnung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3564)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz

- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) (230-1) vom 10.04.2003 (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - **LBauO** vom 24.11.1998 (GVBl 1998, S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (**LNRG**) vom 15.06.1970; (GVBl 1970, S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 209)
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Landeswassergesetz (**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 53, 57)
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 08.08.2018 (GVBl. S. 92)

- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (**LKrWG**) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) (790-1) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.06.2018 (GVBl. S. 127)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 516), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)

Verordnungen

- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBL.1991 I S.58), BGBL. III 213-1-6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBL. I, S. 1057)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **BauNVO** – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I S.3786)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

DIN-Normen, Regelwerke

- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)**, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm), vom 26.08.1998 (GMBL. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV**) vom 12.06.1990 (BGBL. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBL. I S. 2269)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau**, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002, **Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung**, Ausgabe Mai 1987, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau**, Ausgabe Januar 2018 (Teil 1: Mindestanforderungen, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen), Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, Berlin
- **DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung**, Ausgabe Dezember 2006, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin

- **ATV DWVK Arbeitsblatt A 138**
- **FLL-Richtlinien** „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Ausgabe 2010
- **FLL-Richtlinien** „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau, und Instandhaltung von Dachbegrünungen“, Ausgabe 2018

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Kaiserslautern
 Referat Stadtentwicklung
 Abteilung Stadtplanung / Abteilung Verkehrsplanung
 Rathaus, 13. Obergeschoss
 Willy-Brandt-Platz 1
 67653 Kaiserslautern

Landesplanung, Regionalplanung

- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm IV (**LEP IV**), 24.11.2008 (GVBl. S. 285)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Erste Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Erste Teilfortschreibung KEP IV**), 10.05.2013 (GVBl. S. 66)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Zweite Teilfortschreibung LEP IV, Zentrale Orte (**Zweite Teilfortschreibung LEP IV**), 21.08.2015 (GVBl. S. 251)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Dritte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Dritte Teilfortschreibung LEP IV**), 20.07.2017 (GVBl. S. 162)
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 06.08.2012
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), Teilfortschreibung 2014, 16.03.2015

Planungen und Konzepte der Stadt Kaiserslautern

- Einzelhandelskonzeption der Stadt Kaiserslautern, März 2009
- Stadt Kaiserslautern: Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Stand: 27.01.2013
- Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern, Stand: 2012
- Grünflächenkonzept der Stadt Kaiserslautern, Stand: Juni 2016

1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Die Technische Universität Kaiserslautern wurde durch die Verabschiedung des Landesgesetzes über die Errichtung der Doppeluniversität Trier-Kaiserslautern im Jahr 1969 gegründet. Zielsetzung hierbei war, der Stadt durch die Ansiedlung einer Hochschule neue Impulse zu geben. Im Wintersemester 1970/1971 startete der Lehrbetrieb mit 191 Studierenden. Angesiedelt wurde die Universität in den Räumen der ehemaligen pädagogischen Hochschule an der Pfaffenbergstraße. Im Jahr 1971 wurde oberhalb der Stadt am Rande des Pfälzerwaldes mit dem Bau eines neuen Universitäts-Campus begonnen. Im Jahr 1975 wurde aufgrund des rasanten Wachstums die Doppeluniversität Trier-Kaiserslautern zu zwei eigenständigen Universitäten getrennt. Die Technische Universität Kaiserslautern laut deren Internetseite die einzige Hochschule in Rheinland-Pfalz mit ingenieurwissenschaftlich-technischer Ausrichtung¹.

Im Laufe der Zeit ist der Campus stetig gewachsen und hat neue Gebäude und wissenschaftliche Einrichtungen hinzugewonnen. Über viele Jahre hinweg wurde von der Universitätsleitung eine „Innenentwicklung“ auf dem Campus betrieben. Es wurden Ergänzungsgebäude für die Verwaltung, ein Studentenwohnheim und ein Kindergarten gebaut. Ein Gebäude des Sportbunds ergänzt das sportliche Angebot. Die Forschungseinrichtungen „Max-Planck-Institut“ und „Felix-Klein-Zentrum“ konnten ebenfalls auf dem Campus angesiedelt werden. Das stetige Hinzukommen neuer Forschungseinrichtungen hat aber auch schon mehrfach zu Ausgründungen an außerhalb des Universitätsgeländes liegenden Standorten (z. B. „Uni-Park“) geführt. Auch die Fachbereiche, die das Lehrangebot für die Studierenden bereitstellen, sind in den vergangenen Jahren durch das Hinzukommen neuer Lehrgebiete / Lehrstühle stetig gewachsen. Aus pädagogischer Sicht der Technischen Universität ist es jedoch unabdingbar, dass auch weiterhin der Lehrbetrieb innerhalb des Campus aufrechterhalten wird. Eine Verlagerung von Einrichtungen der unmittelbaren studentischen Lehre in den „Uni-Park“ an der Trippstadter Straße oder ins ehemalige Pfaff-Gelände erscheint aus universitärer Sicht nicht sinnvoll.

Viele „in die Jahre gekommene“ Gebäude auf dem Campus sind sanierungs- und renovierungsbedürftig. Insbesondere bei den Gebäuden Nr. 52, 53, 54 (Fachbereich Chemie) bestehen mittlerweile Sicherheitsrisiken durch eine veraltete Technik beim Brandschutz, der Gasabschaltung, der Chemieabluft (Lüftungsausfall) und bei den Flucht- und Rettungswegen. Die Gebäude können auf Dauer nicht mehr genutzt werden und bedürfen dringend einer Sanierung. Durch die Einschränkungen ist die Studierendenausbildung beziehungsweise der Lehrbetrieb nicht mehr gewährleistet und auf Dauer auch nicht mehr sicher. Eine Sanierung der Gebäude ist jedoch im laufenden Lehrbetrieb auf Grund von Einschränkungen durch den Baubetrieb nicht möglich. Um den Lehrbetrieb des Fachbereichs Chemie für die Studierenden aufrechterhalten zu können, soll ein neuer Gebäudekomplex gebaut und der Lehrbetrieb dorthin verlagert werden.

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, der die Planung und Bauabwicklung für Einrichtungen und Gebäude des Landes Rheinland-Pfalz durchführt und somit die für die Belange der Technischen Universität zuständig ist, hat zur Thematik „Städtebauliche Untersuchung für den Standort Fachbereich Chemie“² erstellen lassen. (Diese Untersuchung ist Bestandteil der Unterlagen der Teiländerung 4 des Flächennutzungsplans). Die Untersuchung hat gezeigt, dass auf dem Campus selbst keine Flächen vorhanden sind, die den Bedarf für ein neues Gebäude decken, da zur baulichen Innenentwicklung (durch aktuell im Bau befindliche TU-interne Lehr- und Forschungsgebäude) auch für weitere Projekte nur noch kleinere Restflächen zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund möchten die Technische Universität und der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung östlich des Gebäudes Nr. 58 auf einer neu zu schaffenden Erweiterungsfläche Ersatzgebäude für den Fachbereich Chemie bauen. In die neuen Gebäude soll der Lehrbe-

1 <https://www.uni-kl.de/ueber-die-tuk/geschichte-der-universitaet/> (Datenzugriff: 09.05.2019)

2 BBP PartGmbH: TU Kaiserslautern, Städtebauliche Untersuchung für den Standort Fachbereich Chemie, Kaiserslautern, Mai 2019

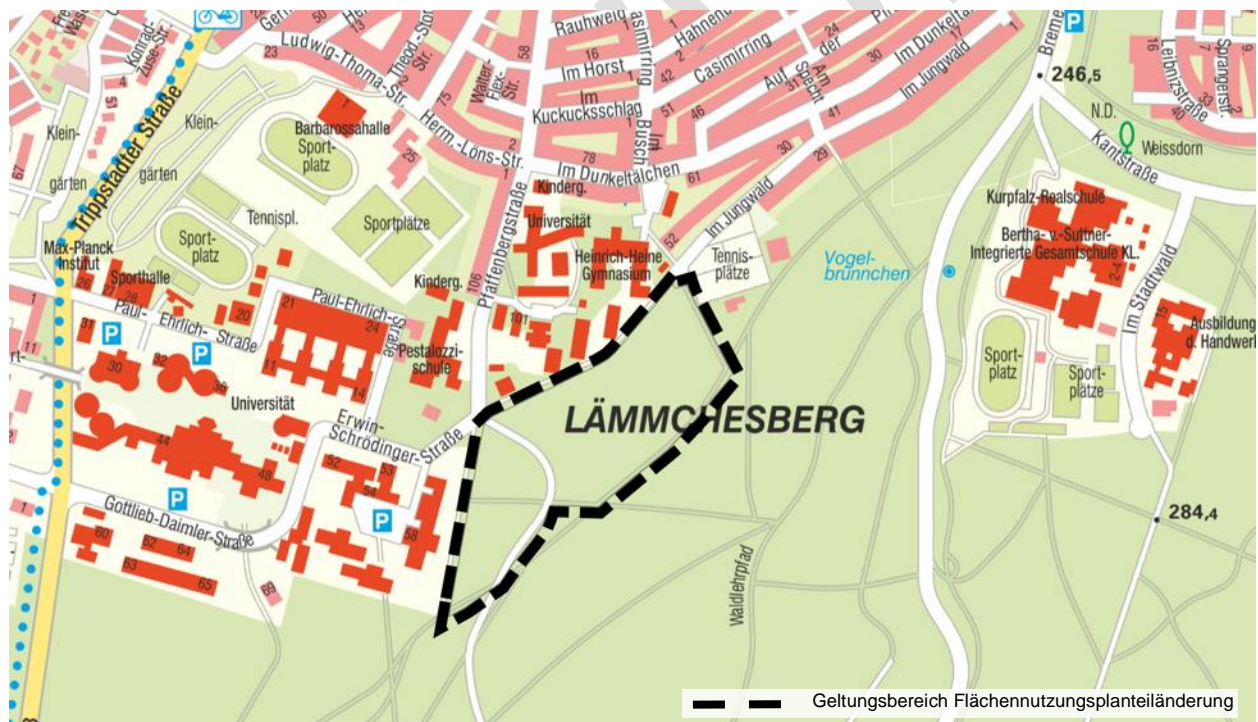
trieb des Fachbereichs Chemie verlagert werden, so dass die bestehenden, sanierungsbedürftigen Gebäude umfassend renoviert, saniert und auch den neuesten technischen Stand gebracht werden können. In einer Art „Kettenreaktion“ könnten dann sukzessive die Belegungen weiterer, sanierungsbedürftiger Gebäude ausgelagert und die Gebäude saniert werden. Dieser neu geschaffene Bereich könnte mit zusätzlichen Lehr- und Forschungsgebäuden ergänzt werden.

Darüber hinaus soll auf einer weiteren Sondergebietsfläche der Technischen Universität eine zusätzliche Entwicklungs- und Erweiterungsperspektive für die nächsten Jahre eingeräumt werden. Hierfür wurde eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Hochschule + Schulen“ in die Planzeichnung aufgenommen, um auf dieser an das Heinrich-Heine-Gymnasium angrenzenden, geplanten Sondergebietsfläche auch eine Erweiterung für das Gymnasium zu ermöglichen.

Der Zugang zum Wald bleibt in diesem Bereich durch den Erhalt des Hauptwaldweges von der Pfaffenbergstraße in die südlich gelegenen und daran angrenzende Waldflächen erhalten. Eine flächige Erhaltung des Waldes auf der Fläche ist jedoch nicht möglich.

Um die bauliche Erweiterung der Technischen Universität und auch die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit bauleitplanerisch vorzubereiten, soll der wirksame Flächennutzungsplan 2025 innerhalb des Geltungsbereichs der Teiländerung 4 (siehe Abbildung 1) geändert werden.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung: Stadtplan, ohne Maßstab

2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025

Der Flächennutzungsplan 2025 wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Entscheid vom 13.03.2018 genehmigt. Durch die ortsübliche Bekanntmachung am 29.03.2018 im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern wurde der Flächennutzungsplan 2025 wirksam.

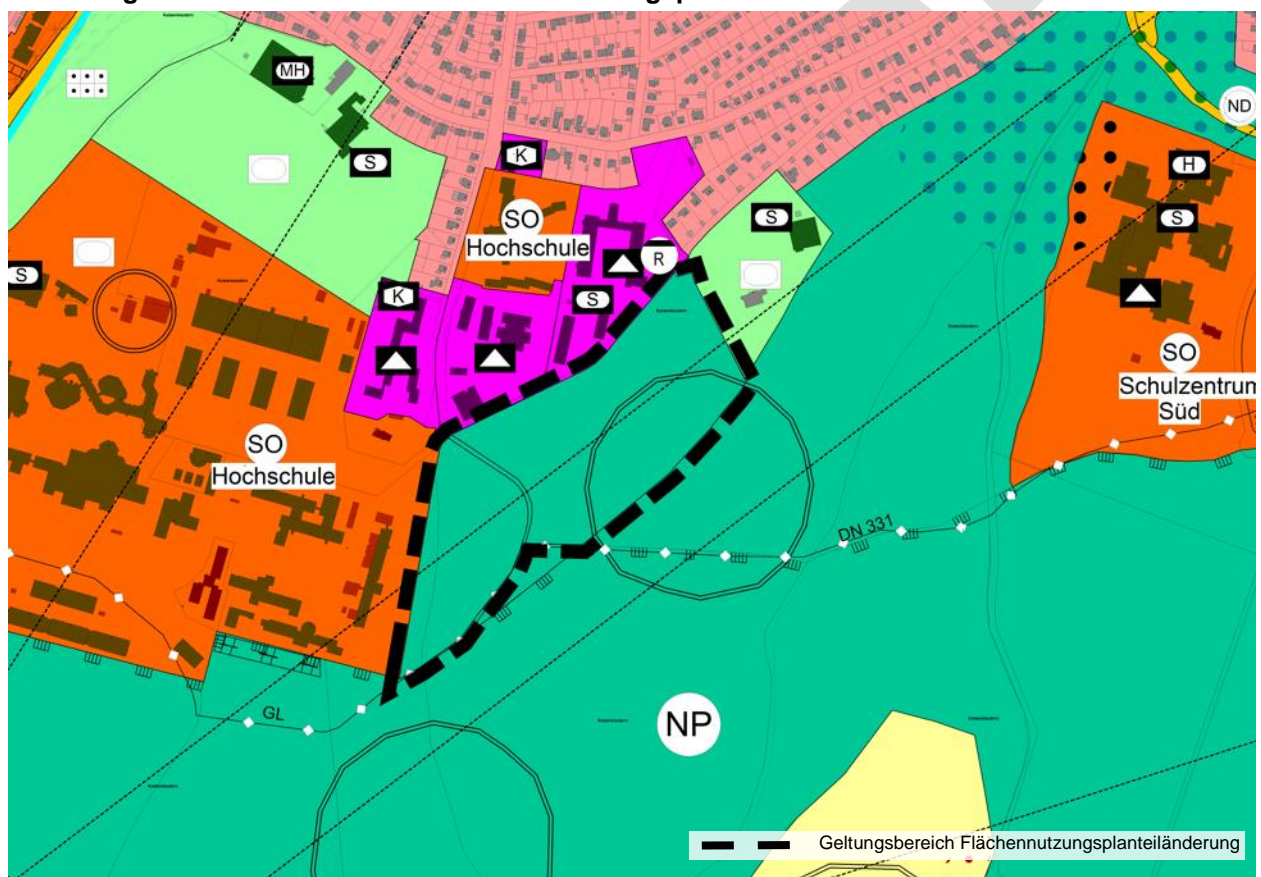
Das Plangebiet der Teiländerung 4 ist im Flächennutzungsplan 2025 als „Flächen für Wald“

dargestellt. Das Areal wird am südwestlichen Plangebietsrand von einer unterirdischen Gasleitung tangiert. Im östlichen Bereich des Plangebiets sind Verdachts- beziehungsweise Fundstellen des Denkmalschutzes markiert. Über das Gebiet verlaufen Richtfunkstrecken. Weiterhin grenzt an den südwestlichen Rand des Plangebiets der Naturpark Pfälzerwald-Nordvogesen an, der auch gleichzeitig als Biosphärenreservat geschützt ist.

Um die Erweiterung der Technischen Universität bauleitplanerisch vorzubereiten, so dass zukünftige Bebauungspläne gemäß den Vorgaben von § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können, ist der Flächennutzungsplan 2025 entsprechend zu ändern (siehe Abbildung 2).

Die Teiländerung 4 des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Erweiterung der Technischen Universität“ ersetzt in den Grenzen ihres Geltungsbereichs die bisherigen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans 2025.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2025



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

In § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch wird das Erfordernis formuliert, dass die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind.

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) für Rheinland-Pfalz definiert die Stadt Kaiserslautern als Oberzentrum und Standort oberzentraler Einrichtungen und als Verknüpfungspunkt im System der großräumigen Verkehrsachsen. Das Oberzentrum ist in seiner besonderen Ver-

sorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

Im Landesentwicklungsprogramm wird in Ziel 71 dargelegt, dass zur Stärkung des Bildungsstandortes Rheinland-Pfalz die landesweit bedeutsamen Hochschulen und andere Lehr- und Forschungseinrichtungen unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung sowie fachlicher und regionaler Schwerpunkte zu sichern und auszubauen sind³. Im zeichnerischen Teil des Landesentwicklungsprogramms befindet sich die geplante Erweiterung der Technischen Universität in räumlicher Nähe zu landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Tourismus, den Grundwasserschutz und für den großräumig bedeutsamen Freiraumschutz.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 06.08.2012 wurde der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV wirksam. Die 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV (Erneuerbare Energien) wurde am 16.03.2015 rechtsverbindlich. Die 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV (Zentralörtliche Prädikatisierung / Mittelzentrale Verbünde) ist gegenwärtig noch nicht rechtsverbindlich und wird durch die 3. Teilfortschreibung, die zurzeit erarbeitet wird, zur Verbindlichkeit gebracht.

In den Leitvorstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV wird zu Wachstum und Innovation ausgeführt, dass der landesweit bedeutsame Entwicklungsbereich Kaiserslautern als internationales Zentrum für Informationstechnologien sowie als Forschungs-, Entwicklungs- und Aus-, Fort- und Weiterbildungsstandort gestärkt werden soll⁴. Im Kartenteil des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz ist für das Plangebiet „Sonstige Waldfläche“ dargestellt. Mit einem Puffer von 100 Meter⁵ zum Siedlungsgebiet sind im Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV ein Regionaler Grünzug, ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus eingezeichnet.

3.3 Landesplanerische Stellungnahme

Mit Schreiben vom hat die Stadt Kaiserslautern gemäß den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes Rheinland-Pfalz bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die Landesplanerische Stellungnahme für die Teiländerung 4 des Flächennutzungsplans 2025, Bereich „Erweiterung der Technischen Universität“ beantragt.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd übermittelt mit Nachricht vom ihre landesplanerische Stellungnahme

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

4. Alternative Standorte zur Erweiterung der Technischen Universität

Für die bauliche Erweiterung der Technischen Universität hat der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung eine „Städtebauliche Untersuchung für den Standort Fachbereich Chemie“⁶ erarbeiten lassen. Diese ist Bestandteil der Teiländerung 4 des Flächennutzungsplans.

In der Standortuntersuchung wurden sechs Standorte im räumlichen Umfeld der Technischen Universität auf ihre Eignung für den Bau eines neuen Gebäudes für den Fachbereich Chemie untersucht.

³ Ministerium des Inneren und für Sport, Rheinland-Pfalz: Landesentwicklungsprogramm IV, 11.05.2013, S. 101

⁴ Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 06.08.2012, S. 7

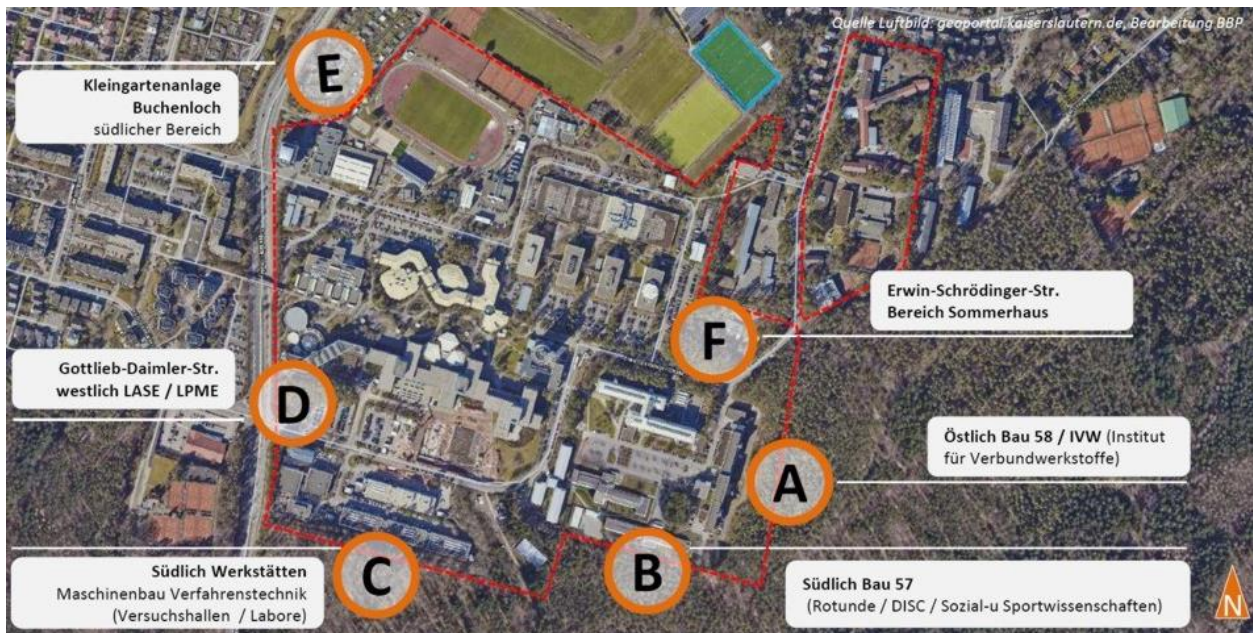
⁵ ebenda, S. 12

⁶ BBP PartGmbH: TU Kaiserslautern, Städtebauliche Untersuchung für den Standort Fachbereich Chemie, Kaiserslautern, Mai 2019

Die Standorte sind:

- A: östliche des Gebäudes 58 /IVW (Institut für Verbundwerkstoffe)
- B: südlich des Gebäudes 57 (Rotunde /DISC / Sozial- und Sportwissenschaften)
- C: südlich der Gebäude 63 und 65 (Werkstätten / Maschinenbau Verfahrenstechnik)
- D: Gottlieb-Daimler-Straße (westlich LASE und LPME)
- E: Kleingartenanlage Buchenloch (östlich der Trippstadter Straße)
- F: Erwin-Schrödinger-Straße (Bereich „Sommerhaus“)

Abbildung 3: Lage der Flächen der Standortuntersuchung



Quelle: BBP PartGmbH: TU Kaiserslautern, Städtebauliche Untersuchung für den Standort Fachbereich Chemie: im Auftrag des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern, Mai 2019, Seite 5

Um den Flächenbedarf und die bestmögliche Struktur für das neue Chemie-Gebäude zu ermitteln, wurde ein Planungsbüro mit der Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beauftragt. Als Ergebnis wurde ein Neubau mit einem Flächenbedarf von rund 11.500 m² Nutzfläche und eine Baustruktur ermittelt. Diese Baustruktur wurde in der Standortuntersuchung als „Platzhalter“ für den Flächenbedarf des Chemie-Neubaus zu Grunde gelegt.

Als Kriterien der Standortbewertung hat die Standortuntersuchung die folgenden Aspekte geprüft:

- Flächenkapazität für den Flächenbedarf des Chemie-Neubaus
- Verfügbarkeit der Flächen
- Topographie der Standorte / Bebaubarkeit
- Erschließung (Technische Infrastruktur / Notwendigkeit einer zweiten Technikzentrale)
- Erschließung (Individualverkehr)
- Parkraum
- Erschließung Öffentlicher Nahverkehr
- Nutzungsstrukturelle Bezüge
- Baustrukturelle Bezüge
- Flächenpotenzial für eine langfristige Campus-Entwicklung
- Restriktionen (Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz / Naturschutz / Naturpark Pfälzerwald / Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen)
- Rechte Fremder an den Flächen

Die Prüfergebnisse der einzelnen Standorte sind der Standortuntersuchung zu entnehmen.

Als Fazit für die Standortauswahl kommt die Standortuntersuchung zu folgendem Ergebnis:

Gemäß der städtebaulichen Untersuchung erweist sich **Standort A / östlich Bau 58** gegenüber den Standorten B bis F in vielfacher Hinsicht am geeignetsten für ein neues Lehr- und Forschungsgebäude des Fachbereichs Chemie:

- Flächenbedarf kann auf Flächen der TU bzw. des Landes gedeckt werden.
- Fläche ist kurzfristig verfügbar.
- Fläche steht in direktem nutzungs- und baustrukturellem Bezug zu Lehre und Forschung.
- Es bestehen keine Restriktionen, welche die Bebaubarkeit der Fläche in Frage stellen.
- Es gibt keine topographischen Einschränkungen.
- Östlich grenzt eine aus Sicht der langfristigen Campuserweiterung sowie der gesamtstädtischen Entwicklung (Lückenschluss zwischen Campus, Pfaffenberg und Jungwald) geeignete Erweiterungsfläche an.
- Die Einrichtung der für den Campus notwendigen zweiten Technikzentrale ist direkt am Standort möglich und in Bezug auf eine langfristige Entwicklung sinnvoll.
- Es besteht eine gute ÖPNV-Anbindung
- Die IV-Anbindung ist direkt über den Campus möglich.
- Der Stellplatzbedarf kann (auch für langfristige Entwicklung) am Standort gedeckt werden.⁷

Auf der Grundlage der Standortuntersuchung wurde der Standort A, östlich des Gebäudes 58 an der Erwin-Schrödinger-Straße, zur Erweiterung der Technischen Universität ausgewählt.

5. Angaben zum Plangebiet

5.1. Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung

Das Plangebiet der Teiländerung 4 des Flächennutzungsplans 2025 befindet sich südlich der Innenstadt im direkten Anschluss an den Campus der Technischen Universität.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von einem Waldweg, der südlich des Heinrich-Heine-Gymnasiums verläuft
- im Osten von dem Vereinsgelände eines Tennisclubs
- im Süden von Waldwegen
- im Westen durch den Campus der Technischen Universität (Gebäude 58) und der Erwin-Schrödinger-Straße

Die Größe des Geltungsbereichs der Teiländerung 4 des Flächennutzungsplans 2025 beträgt ca. 9,5 ha.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

5.2 Bestandssituation

5.2.1 Siedlungsstruktur und Gebäudebestand

Plangebiet

Das Plangebiet ist eine unbebaute Waldfläche. Sie dient in diesem Bereich als Zugangssituation zum Pfälzerwald und wird von Naherholungssuchenden stark frequentiert.

⁷ BBP PartGmbH: TU Kaiserslautern, Städtebauliche Untersuchung für den Standort Fachbereich Chemie, Kaiserslautern, Mai 2019, Seite 38

Umgebende Nutzungen

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit den folgenden Nutzungen:

- im Norden: Restaurant, Pestalozzi-Grundschule, Schulgebäude und Sporteinrichtungen des Heinrich-Heine-Gymnasiums, Wohnbebauung an der Straße Im Jungwald
- im Osten: Tennisplätze eines Tennisclubs
- im Süden: Waldflächen (Naturpark Pfälzerwald / Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen)
- im Westen: Gelände der Technischen Universität

5.2.2 Verkehrserschließung

Der Standort der geplanten Erweiterung der Technischen Universität wird über die Erwin-Schrödinger-Straße und die Pfaffenbergstraße erschlossen.

Die Anbindung des Gebiets an den öffentlichen Personennahverkehr ist durch Haltestellen und den damit verbundenen Busverkehren der Stadtwerke Kaiserslautern Verkehrs-AG in der Pfaffenbergstraße gewährleistet.

5.2.3 Ver- und Entsorgung des Gebiets

Im Plangebiet befinden sich keine Versorgungsanlagen. Daher ist bei einer baulichen Entwicklung des Gebiets für das gesamte Areal eine neue Ver- und Entsorgung herzustellen.

5.2.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Auf Grund der bisherigen Waldnutzung sind keine Verdachtsflächen etc. im Plangebiet bekannt.

5.2.5 Kampfmittel

Im gesamten Stadtgebiet Kaiserslautern und im Umland sind während des Zweiten Weltkrieges massiv Bomben aller Kaliber abgeworfen worden. Zudem sind um die Stadt Flak-Batterien positioniert gewesen, welche durch die Angreifer unter Feuer genommen wurden. Das benachbarte Wohngebiet auf dem Lämmchesberg wurde während des Zweiten Weltkriegs bombardiert. Dadurch und durch die mittelbare räumliche Nähe zum früheren Guss- und Armaturenwerk sowie dem ehemaligen Pfaff-Gelände können im Plangebiet Kampfmittelfunde nicht ausgeschlossen werden. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen wird daher die Untersuchung des Geländes auf Kampfmittel empfohlen.

Kampfmittelfunde gleich welcher Art sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz und der Stadt Kaiserslautern zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt, selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

5.2.6 Denkmalschutz und Archäologie

Im südöstlichen Bereich des Plangebiets sowie in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden geschützte Grabhügel. Diese müssen von jeglicher baulichen Tätigkeit unangetastet bleiben.

Der Bereich, innerhalb dessen sich die Grabhügel befinden, ist großräumig in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

Darüber hinaus wird auf die weiteren Ausführungen zur Thematik in „Kapitel 6.4“ verwiesen.

5.2.7 Landespflegerische Situation

Im Biotoptypenplan des Landschaftsplans (L.A.U.B. 2012) ist im südlichen Bereich Buchenwald und im nördlichen Bereich Kiefernwald kartiert. Die heutige potenziell natürliche Vegetation ist als BA-Hainsimsen-Buchenwald, im südlichen Bereich als mäßig trockene Variante charakterisiert.

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

5.2.8 Immissionsvorbelastung

Das Plangebiet ist lärmvorbelastet durch:

- den Verkehrslärm der Erwin-Schrödinger-Straße / Pfaffenbergstraße
- den Spielbetrieb des östlich der Erweiterungsflächen gelegenen Tennisclubs
- den Schulbetrieb und Sportstättenlärm des Heinrich-Heine-Gymnasiums
- den Schulbetrieb der Pestalozzi-Grundschule
- den Flugbetrieb des Militärflugplatzes Ramstein:
Eine Lärmvorbelastung durch den nahe gelegenen Flugplatz Ramstein ist im gesamten Stadtgebiet von Kaiserslautern gegeben. In der Karte „Fluglärmkonturen für den Ausbauzustand, Berechnung mit $q = 3$ “ als Bestandteil des im Zuge des Ausbauverfahrens des Flugplatzes Ramstein erstellten „Schalltechnischen Gutachtens über die zu erwartende Fluglärmbelastung“ liegt das Plangebiet jedoch deutlich außerhalb der Zone II (65 bis 62 dB(A) bei den Tageswerten).

Von den Baugebietsflächen selbst sind zusätzliche Lärmemissionen durch den entstehenden Baustellenverkehr und dem Baustellenlärm im Rahmen der baulichen Realisierung zu erwarten.

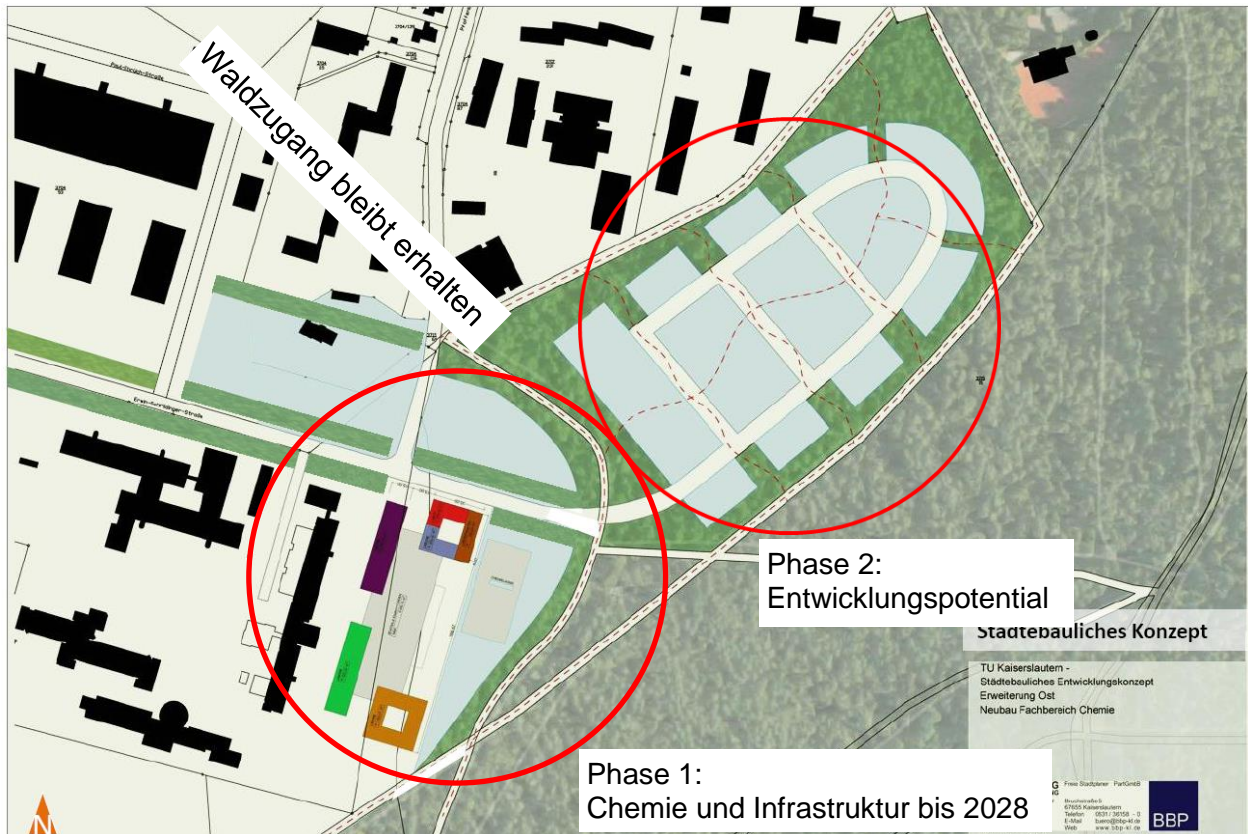
6. Planinhalt

6.1 Ziele und Grundzüge der Planung

Mit der vorliegenden Teiländerung 4 des Flächennutzungsplan 2025 soll die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zur Erweiterung der Technischen Universität im Bereich der Erwin-Schrödinger-Straße /Pfaffenbergstraße geschaffen werden.

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, der u. a. den Immobilienbestand der Technischen Universität betreut, hat eine Planung für die bauliche Erweiterung der Technischen Universität in zwei Phasen erarbeitet (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Planung der baulichen Erweiterung der Technischen Universität



Quelle: BBP PartGmbH: TU Kaiserslautern, Städtebauliche Untersuchung für den Standort Fachbereich Chemie: im Auftrag des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern, Mai 2019, Seite 40

In der ersten Phase soll für den Fachbereich Chemie ein neuer Gebäudekomplex errichtet werden. Bei den Gebäuden Nr. 52, 53, 54 (Fachbereich Chemie) bestehen erhebliche Sicherheitsrisiken durch eine veraltete Technik beim Brandschutz, der Gasabschaltung, der Chemieabluft (Lüftungsausfall) und bei den Flucht- und Rettungswegen. Die Gebäude können auf Dauer nicht mehr genutzt werden und bedürfen dringend einer Sanierung. Durch die Einschränkungen ist die Studierendenausbildung beziehungsweise der Lehrbetrieb nicht mehr gewährleistet und auf Dauer auch nicht mehr sicher. Eine Sanierung der Gebäude ist jedoch auf Grund der Beeinträchtigungen, die bauliche Maßnahmen (z. B. Lärm, Staub, Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen) mit sich bringen, im laufenden Lehrbetrieb nicht möglich. Um den Lehrbetrieb des Fachbereichs Chemie für die Studierenden aufrechterhalten zu können, soll ein neuer Gebäudekomplex gebaut und der Lehrbetrieb dorthin verlagert werden.

Aus diesem Grund möchte der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung östlich des Gebäudes Nr. 58 auf einer neu zu schaffenden Erweiterungsfläche Ersatzgebäude für den Fachbereich Chemie bauen. In die neuen Gebäude soll der Lehrbetrieb des Fachbereichs Chemie verlagert werden. In einer Art „Kettenreaktion“ könnten dann sukzessive die Belegungen weiterer, sanierungsbedürftiger Gebäude ausgelagert und die Gebäude saniert werden. Der neu geschaffene Bereich an der Erwin-Schrödinger-Straße könnte mit zusätzlichen Lehr- und Forschungsgebäuden ergänzt werden.

Darüber hinaus würden in einer zweiten Phase Flächen für eine weitere langfristige Entwicklungs- und Erweiterungsperspektive der Technischen Universität für die nächsten Jahre bauleitplanerisch vorbereitet. Hierfür soll der Flächennutzungsplan 2025 sowohl für den Bereich der neuen Chemiegebäude als auch für eine Erweiterung in Richtung des Heinrich-Heine-Gymnasiums geändert werden. Allerdings bestünde in der an das Heinrich-Heine-Gymnasium angrenzenden Fläche bei Bedarf auch eine Erweiterungsmöglichkeit für das Gymnasium.

Zwischen den beiden geplanten Sondergebietsflächen bleibt der Zugang zum Wald über den Hauptzugangsweg von der Erwin-Schrödinger-Straße / Pfaffenbergstraße in die südlich gelegenen und daran angrenzenden Waldflächen erhalten.

6.2 Flächendarstellung in der Teiländerung 4

Mit der vorliegenden Teiländerung 4 des Flächennutzungsplans 2025 wird im westlichen Bereich des Plangebiets ein geplantes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ dargestellt. Daran grenzt eine „Flächen für Wald“ an, über die der Zugang zum Wald an dieser Stelle erhalten bleibt. Im östlichen Plangebiet wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule + Schulen“ dargestellt. Beide Sondergebietsflächen bieten die Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung der Technischen Universität. Die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Hochschule + Schulen“ kann darüber hinaus auch für eine bauliche Erweiterung des Heinrich-Heine-Gymnasiums genutzt werden.

Das Areal wird am südwestlichen Plangebietsrand von einer Gasleitung tangiert. Im östlichen Bereich des Plangebiets sind Verdachts- beziehungsweise Fundstellen des Denkmalschutzes markiert. Über das Gebiet verlaufen Richtfunkstrecken. Weiterhin grenzt an das Plangebiet der Naturpark Pfälzerwald-Nordvogesen an, der auch gleichzeitig als Biosphärenreservat geschützt ist.

6.3 Erschließung des Plangebiets

Verkehrliche Erschließung

Über die Erwin-Schrödinger-Straße und die Pfaffenbergstraße kann das Plangebiet an das örtliche Straßennetz angebunden werden. Für die innere Erschließung der beiden Sondergebietsflächen ist eine neue Verkehrserschließung zu bauen. Insbesondere für den Bereich der Sondergebietsfläche „Hochschule und Schulen“ ist ein neues Verkehrswegenetz erforderlich.

Über die Buslinie 105 der Stadtwerke Kaiserslautern Verkehrs-AG ist das Plangebiet unmittelbar über die Haltestelle „Pestalozzischule“ an den öffentlichen Personennahverkehr in Richtung Hauptbahnhof und Innenstadt sowie an den Campus angebunden. Über die Buslinien 107, 115 und 116 und die in fußläufiger Erreichbarkeit gelegenen Haltestellen „Hermann-Löns-Straße“ und „Uni-Ost“ ist das Plangebiet ebenfalls erreichbar.

Ver- und Entsorgung des Gebiets

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

6.4 Denkmalschutz und Archäologie

Südlich des Plangebiets, in unmittelbarer räumlicher Nähe, befindet sich ein geschützter Grabhügel. Dieser muss von jeglicher baulicher Tätigkeit unangetastet bleiben. Der Bereich des Grabhügels ist großräumig in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) sowie für die späteren Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit diese überwacht werden können.

Die ausführenden Firmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Die zuvor genannten Schritte entbinden nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Die vorgenannten Punkte sind in die Bauausführungspläne als Auflage zu übernehmen.

Im Plangebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen, beziehungsweise dürfen von Planierungen nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde / Denkmalschutz:

Bisher sind keine archäologischen Fundstellen/ Grabungsschutzgebiete im Geltungsbereich verzeichnet, dennoch können Funde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kaiserslautern unverzüglich anzuzeigen.

6.5 Flächenbedarf

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich für die Teiländerung 4 des Flächennutzungsplans 2025 auf der Basis der im Geltungsbereich abgegrenzten Flächen.

| Gebietsdarstellung | Flächenverteilung im FNP 2025 | | Flächenverteilung in der Teiländerung 4 | |
|-------------------------------------|-------------------------------|---------|---|------------|
| | Bestand | Planung | Bestand | Planung |
| Flächen für Wald | ca. 9,5 ha | ----- | ca. 0,9 ha | ----- |
| Sondergebiet „Hochschule“ | ----- | ----- | ----- | ca. 2,5 ha |
| Sondergebiet „Hochschule + Schulen“ | ----- | ----- | ----- | ca. 6,1 ha |
| insgesamt | ca. 9,5 ha | | ca. 9,5 ha | |

7. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz

Gemäß den Vorgaben von § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Für den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 4, Bereich „Erweiterung der Technischen Universität“ wird im Laufe des Verfahrens ein Umweltbericht erarbeitet, der Teil der Flächennutzungsplanunterlagen wird.

7.1 Natura 2000 Gebiete

Das im Westen von Kaiserslautern liegende gemeldete Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Westricher Moorniederung“ und das im Süden liegende FFH-Gebiet „Pfälzerwald“ des Natura 2000-Netzes liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Bezüglich der Vogelschutzrichtlinie ist nach den derzeit vorliegenden Gebietsvorschlägen des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz keine Betroffenheit des Plangebietes festzustellen.

Aus dem Plangebiet beziehungsweise den geänderten Planungsbereichen ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-Gebiete, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Entfernung und der zwischen den Schutzgebieten und dem Plangebiet liegenden Bebauung können Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die genannten Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

7.2 Naturpark Pfälzerwald / Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen

Das Plangebiet des Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 4, grenzt in seinem südwestlichen Bereich an den Naturpark Pfälzerwald beziehungsweise das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen.

Gemäß § 4 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ vom Februar 2014 besteht der Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Pfälzerwald“ unter anderem in der Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinberglagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften. Er dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten und der Erholung größerer Bevölkerungsteile, dem landschaftsbezogene Naturerleben sowie der Förderung des Naturverständnisses und für einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr. Als Biosphärenreservat ist er Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB-Programm).

7.3 Umweltschutzmaßnahmen

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt

7.4 Rodung des Waldbestandes

Für die Rodung des Waldes ist eine Rodungsgenehmigung zu beantragen. Damit verbunden ist eine Festlegung und Umsetzung von Ersatzmaßnahmen.

8. Hinweise

Flächen für die Feuerwehr

Bei der Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr in dem Plangebiet (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) sind die Technischen Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, „**Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr**“) zu berücksichtigen.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 4, Bereich „Erweiterung der Technischen Universität“ mit dem Willen des Stadtrats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieser Teiländerung 4 werden bekundet.

Hiermit wird die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 4, Bereich „Erweiterung der Technischen Universität“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch angeordnet.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Bestandteile des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 4, Bereich „Erweiterung der Technischen Universität“ sind:

- Planzeichnung
- Begründung
- Städtebauliche Untersuchung für den Standort Fachbereich Chemie, Kaiserslautern, Mai 2019